

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Feuerungsanlage der RCS Erneuerbare Energie GmbH & Co. KG in der Eggenfeldener Str. 53, 84140 Gangkofen

Errichtung und Betrieb einer Feuerungsanlage der RCS Erneuerbare Energie GmbH & Co. KG, Reicheneibacher Str. 8, 84140 Gangkofen, vertreten durch Herrn Rainer Schinko, auf dem Grundstück Fl. Nr. 135, Gemarkung Gangkofen, Markt Gangkofen in der Eggenfeldener Str. 53, 84140 Gangkofen zur Energieversorgung eines Nahwärmenetzes in Gangkofen mit fünf Kesseln, von denen drei eine Feuerungswärmeleistung (FWL) von 0,8 MW und die anderen zwei Kessel, die nur für den Notbetrieb eingesetzt werden, eine FWL von 0,43 MW besitzen

Feststellung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die RCS Erneuerbare Energie GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Rainer Schinko, Eggenfeldener Str. 53, 84140 Gangkofen, hat beim Landratsamt Rottal-Inn für die o. g. Errichtung der Feuerungsanlage die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt (§ 4 BlmSchG).

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, da das Vorhaben bei einer beantragten Feuerungswärmeleistung von 2,4 MW den Prüfwert von 1 MW gemäß Nr. 1.2.1 von Anlage 1 zum UVPG erstmals überschreitet.

Beim Betrieb der Feuerungsanlage entstehen zwar grundsätzlich relevante Emissionen in Form von Luftverunreinigungen (insbesondere Geruchs- und Schadstoffe) und Lärm (insbesondere durch den Betrieb von Motoren, Belüftung, Pumpen und den betrieblichen Fahrverkehr). Nachdem im Einwirkungsbereich der Feuerungsanlage besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (gesetzlich geschützte Biotope) und somit nicht die erste Stufe der standortbezogenen Vorprüfung einschlägig ist, ist in der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung in der zweiten Stufe ergab, dass im vorliegenden Fall für das beantragte Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht, da nach entsprechender Beurteilung der relevanten Fachstellen und -behörden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung in der zweiten Stufe berücksichtigte das Landratsamt Rottal-Inn auch, ob und inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Betreibers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurden im Landratsamt Rottal-Inn der Technische Umweltschutz, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft sowie die Untere Naturschutzbehörde beteiligt.

Zugrunde gelegt wurden der Beurteilung insbesondere die Ausführungen zur UVP-Vorprüfung in den Antragsunterlagen vom 29.11.2023 des Ingenieurbüros Björnson Beratende Ingenieure GmbH.

Seitens des **Technischen Umweltschutzes** ergibt sich aus folgenden Gründen keine UVP-Pflicht:

Das o. g. Gutachten des Ingenieurbüros Björnson Beratende Ingenieure GmbH wurde gem. Anlage 3 des UVPG aufgebaut und betrachtet die Merkmale des Vorhabens, den Standort des Vorhabens und die Art und Merkmale möglicher Auswirkungen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht kann der Betrieb der Feuerungsanlage mit folgenden Auswirkungen verbunden sein:

- Geräuschemissionen
- Luftverunreinigungen durch Schadstoffe sowie Geruchsstoffe

Aus der fachlichen Beurteilung zu Lärmschutz und Luftreinhaltung ist zu entnehmen, dass durch das geplante Vorhaben sämtliche Grenz- und Richtwerte sowie Bagatellmassenströme für die relevanten Schadstoffe eingehalten werden können.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Von Seiten der **Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft** sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht ebenfalls nicht zu erwarten, da sich das Vorhaben weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem förmlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet befindet.

Eine von der **Unteren Naturschutzbehörde** überschlägig durchgeführte Prüfung ergibt, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG relevant sein können. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope sind, wie in den Unterlagen dargelegt, von dem Vorhaben weder direkt noch indirekt beeinträchtigt.

Somit ist insgesamt durch die Errichtung der Feuerungsanlage mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine UVP-Pflicht ergibt sich somit in der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 05.03.2024
Landratsamt Rottal-Inn


Robert Kubitschek
Abteilungsleiter

